

## **NIEDERSCHRIFT**

über die am **Donnerstag, den 21.11.2024** im Gemeindeamt Ellbögen stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 22:30 Uhr

Anwesende:

Bgm. **Kiechl** Walter, MSc, als Vorsitzender  
 Bgm.-Stv. **Gschirr Andreas**  
 GV **Ribis** Reinhard  
 GV Ing. **Hölzl** Peter  
 Für GR<sup>in</sup> **Auer** Stefanie – Ersatzmitglied Julian Thurnbichler  
 Für GR **Blasiker** Andreas – Ersatzmitglied Franz Deutsch  
 GR<sup>in</sup> **Bleicher** Julia  
 GR<sup>in</sup> **Miller** Renate  
 Für GR **Reichegger** Günter – Ersatzmitglied Lukas Tanzer  
 Für GR **Seidner** Gerhard – Ersatzmitglied Armin Huber  
 GR **Volgger** Karl  
 GR **Völlenklee** Christoph  
 GR Ing. **Wehrauter** Simon

Entschuldigt:

GR<sup>in</sup> **Auer** Stefanie  
 GR **Blasiker** Andreas  
 GR **Reichegger** Günter  
 GR **Seidner** Gerhard

Schriftführerin: Mag<sup>a</sup>. Sonja Kogler

Gäste:

Frau Claudia Hackhofer zu TOP 1  
 Herr Hannes Flir zu TOP 2

Stefan Tanzer, Feuerwehrkommandant

### **TAGESORDNUNG:**

1. KEM - Vorstellung
2. Vorstellung Skitourenlenkung
3. VVT-Vertrag über die Wintersaison 2024/2025
4. Beschlussfassung Friedhofsverordnung
5. Beschlussfassung Verordnung Waldumlage
6. Beschluss über Gemeindesteuern, -gebühren und -abgaben 2025
7. Beschluss Mietvertrag Friseurgeschäft St. Peter - Amtsgebäude
8. Beschluss Mietvertrag Elektrofirma - Bauhof

9. Bankomat
10. Besprechung Voranschlag 2025
11. Tierzuchtförderung
12. Subventionen:
  - 12.1. Schützengilde
  - 12.2. Hinterlocher Mühle
  - 12.3. Kirchenchor Ellbögen
  - 12.4. Musikkapelle Ellbögen
  - 12.5. Alpenverein Matrei am Brenner
  - 12.6. Bienenzuchtverein Matrei und Umgebung
  - 12.7. Besprechung Sondersubvention Musikkapelle 2025
  - 12.8. Besprechung Sondersubvention Feuerwehr 2025
13. GGA Ellbögen
  - 13.1. Subvention Schafzuchtverein
  - 13.2. Alpachtvertrag
  - 13.3. Bericht des Substanzverwalters
14. Beschlussfassung Stromtarif KW Viggarbach
15. Information Aufstockung der Mittelschule Matrei am Brenner
16. Information Gemeindezentrum
17. Bericht der Ausschüsse
18. Genehmigung der Niederschrift vom 26.09.2024
19. Personalangelegenheiten:
  - 19.1. Richtigstellung Stundenausmaß Kindergartenpädagogin
  - 19.2. Leistungszulage Amtsleitung
20. Anträge, Anfragen, Allfälliges

# BESCHLÜSSE:

Bgm. Kiechl begrüßt alle Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung und dankt den Ersatzmitgliedern für ihr Erscheinen.

## 1. KEM – Vorstellung

Die KEM-Managerin Claudia Hackhofer, die für das Wipptal zuständig ist, hat den Wunsch geäußert, dass sie gerne an einer Gemeinderatssitzung teilnehmen würde, damit sie den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten ihre Aufgaben anhand einer Präsentation erläutern kann. Frau Hackhofer erklärt, dass es 126 Klima- und Energie-Modellregionen gibt, bei denen 2093 Gemeinden Energieschutzprojekte umsetzen.

Alles begann mit der Energiegemeinde Trins, die sich seit 2008 intensiv mit dem Thema energieautarke Gemeinde beschäftigt. 2010 wurde Trins zur Energie – Modellregion, 2012 dann zur e5 Gemeinde. Ab 2019 war es nicht mehr erlaubt, dass eine Gemeinde eine Energie – Modellregion ist, mindestens zwei Gemeinden mussten sich dazu bekennen

Die gemeinsame Entscheidung wurde gefällt, dass alle 12 (heute 10) Gemeinden eine gemeinsame Klima-Modellregion werden wollen.

Der Start der KEM Wipptal war geprägt von mehrmaligem Wechsel im Modellregionsmanagement und Änderungen auf politischer Ebene durch die Gemeinderatswahlen. Dadurch kam es in der KEM zu Startschwierigkeiten, die inzwischen überwunden werden konnten.

Die aktuelle Modellregionsmanagerin Claudia Hackhofer ist seit etwas mehr als einem Jahr im Amt und konnte sich gut einarbeiten. Durch die neue Modellregionsmanagerin ist die KEM nun auf einem guten Weg. Alle Maßnahmen konnten gestartet werden und sind im Laufen bzw. konnten teilweise auch bereits abgeschlossen werden. Die Verlängerung der Laufzeit der KEM bis Oktober 2025 war ein wichtiger Schritt, um die Maßnahmen vollständig umsetzen zu können. Dafür sind eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Gemeinden wichtig.

Die KEM-Managerin ist in der Region mit anderen KEM-Regionen und landesweiten Organisationen sehr gut vernetzt, arbeitet gut mit den Akteuren zusammen und treibt auch dadurch die Umsetzung der Maßnahmen voran, die sehr oft auf Kooperationen beruhen. Die Abstimmung mit der KEM-QM Organisation, der Energieagentur Tirol, erfolgt regelmäßig.

Frau Hackhofer präsentiert Budgetzahlen:

Gesamtförderung	Umsetzungskonzept			
97.500,-- (75%)	15.000,--	<b>82.500,--</b>		
		<b>33.000,--</b>	1. Tranche	
		<b>24.750,--</b>	2. Tranche	nach Zwischenbericht
		<b>24.750,--</b>	3. Tranche	nach Endbericht
Für die Gemeinden	50% in Barmittel	50% in kind Mittel	KEM QM	Summe bar
32.000,-- (25%)	16.250,--	16.250,--	8.547,50,--	<b>24 797,00</b>

Umsetzungsmaßnahmen wären zB Repair Cafe, Green Events, Aktionstage Energie, Mobilitätswochen, Heizwerk, Spülmobil, Regionalzeitung, Jugendarbeit, Rauchfangkehrer, Lichtverschmutzung, Kreislaufwirtschaft, nachhaltiger Tourismus, Biodiversität, Exkursionen, Klimastammtische, Förderwesen, Schutzgebietskonzerte, Netzwerk erweitern, torffreies gärtnern, Energiegemeinschaften, Energiemonitoring, Klimakompass, e-Carsharing, „Raus aus Öl und Gas“, Energieverbrauchsreduktion, Tag der Sonne, Testtag, Blühende Straßen, Genusstouren ...

Folgende Schritte und der Endbericht kommen noch:

Auf Gemeindeebene: Fuhrparksituation, Photovoltaikanlagen (weitere geplant?), LED-Situation, Heizungsanlagen, Gebäudesanierung – Status, Energiebuchhaltung, KIP-Mittelförderung (80%) – Sanierungsmaßnahmen;

Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben der KEM-Managerin zur Kenntnis und bedankt sich für die Informationen.

Frau Hackhofer erwähnt, dass seitens der Gemeinde Ellbögen bereits eine Zusammenarbeit mit einer Einreichung erfolgt ist. Auf Nachfrage von GR<sup>in</sup> Miller wird mitgeteilt, dass ein E-Stapler für den Bauhof eingereicht wurde. Die Entscheidung darüber aber noch ausständig ist. Die Anschaffung erfolgt erst bei Zusage, wobei zur Umsetzung ein Jahr vorgesehen ist.

Als Maßnahme, bei der KIP-Mittel zum Einsatz kommen, sind umweltrelevante, energietechnische Maßnahmen wie zB der Austausch einer Ölheizung. Hier kann man auf eine Förderung von insgesamt ca. 80 % kommen.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Ausführungen und Frau Hackhofer verlässt die Gemeinderatssitzung um 19:50 Uhr.

## 2. Vorstellung Skitourenlenkung

Herr Mag. Hannes Flir präsentiert das Projekt Skitourenlenkung. Die Projektentwicklung startete bereits vor 4 Jahren. Das Gebiet umfasst Patscherkofel, Morgenkogel, Glungezer. Ab Juni wurden die Pläne konkret und es wurde beim Patscherkofel begonnen. Bei der Arbeit von anderen Regionen hat man zB bemerkt, dass bei der Profeglalm bereits was besteht.

Grundsätzliches Problem ist, dass es zu verschiedenen Nutzungsbedürfnissen kommt und diese Interessen gegenläufig sind. Ziel ist es, für Aufklärung und Sensibilisierung zu sorgen. Es soll eine Lenkung mit Geboten, aber ohne Verbote sein. Das Land Tirol war hier in der Abwicklung federführend. Es muss umschrieben werden, was schützenswert ist und diese schützenswerten Güter müssen klar definiert werden, zB sind das gewisse Gehöfte oder Wild- bzw. Waldgebiete. Ziel ist es, dass die gelenkten Gebiete nun 3 Jahre betreut und evaluiert werden. Wichtig ist zudem die Betreuung über „open source“. Damit wird gewährleistet, dass die Schutzzonen von Auswärtigen im Internet gefunden werden. Es folgt noch ein Aufstellen einer Panoramatafel durch die Gemeinden. Die Tafeln sind bereits bezahlt, aber noch nicht bewilligt. Seitens der Gemeinde sollte das Ansuchen um Bewilligung der nächste Schritt sein. Die Evaluierung erfolgt durch Spurenverfolgung und Eintragung in eine Plattform und wird für die Dauer von 3 Jahren durchgeführt. Für die Gemeinde entstehen dabei keine Kosten, da die Abrechnung über die Vitalregion erfolgt. Es werden 70 % der Kosten gefördert.

GV Hölzl erklärt, dass er an einer Veranstaltung teilgenommen hat, wo auch das Thema war, wie es funktionieren kann, wenn die gesetzten Tafeln und auch die Wimpelleinen abmontiert werden. Es wird klargestellt, dass jedenfalls eine laufende Wartung notwendig ist und eine entsprechende Online-Kundmachung für den Erfolg notwendig ist. Dann stellt die Aktion aber jedenfalls einen Gewinn dar.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Ausführungen und Herr Mag. Flir verlässt die Gemeinderatssitzung um 20:15 Uhr.

### **3. VVT-Vertrag über die Wintersaison 2024/2025**

Bgm. Kiechl informiert über den Sachverhalt. Letztes Jahr lautete das Angebot auf € 1.500,00. Die Vereinbarung hat aber dann gar nicht funktioniert, weshalb auch nicht bezahlt wurde.

Heuer gibt es vor Saisonstart bereits ein Angebot für die Wintersaison, für 120 Tage, € 3.000,00, von der Haltestelle Hennenboden bis zur Bergeralm. Ein Transport bis zum Patscherkofel ist darin nicht enthalten. Bgm.-Stv. Gschirr hat sich ebenfalls erkundigt. Die Verbindung würde im Stundentakt erfolgen. GR Volgger spricht sich dafür aus, dass die Personen, die diese Informationen benötigen, dies auch wissen sollten, die Anwohnerinnen und Anwohner, aber auch die Busfahrerinnen und Busfahrer. Es sollte auch darauf geachtet werden, dass die Kommunikation zwischen VVT und ÖBB-Postbusgesellschaft funktioniert. Bgm.-Stv. Gschirr merkt an, dass dies nur sinnvoll ist, wenn der Bus genützt wird, obwohl er schon von vielen Personen weiß, dass sie das Angebot nützen.

Ersatzmitglied Huber rechnet vor, dass sich der Bus nur für die Berger Alm nicht auszahlt.

Bgm.-Stv. Gschirr möchte mit VVT nachverhandeln, ob das Angebot auf den Patscherkofel erweitert werden kann. GR<sup>in</sup> Bleicher merkt zurecht an, dass viele Kinder über das Tirolticket

verfügen und diese aber die Hauptnutzer der Busverbindung sind. Bgm.-Stv. Gschirr stimmt zu, dass viele Kinder das Ticket haben, aber nicht alle.

Außerdem teilt Bgm.-Stv. Gschirr mit, dass einige Gemeinden das Freizeitticket fördern. Bgm. Kiechl entgegnet, dass das nicht viele Gemeinden machen. Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass er beim VVT noch weitere Verhandlungen führen möchte. Bgm. Kiechl berichtet, dass heute ein Beschluss zu fassen wäre, zumindest über den angebotenen Teil.

GR<sup>in</sup> Miller erkundigt sich, ob letztes Jahr eine Bezahlung erfolgte, da es letztes Jahr nicht funktioniert hat, was Bgm. Kiechl verneint – es wurde nichts bezahlt.

Es wird darüber diskutiert, dass es sehr sinnvoll wäre, wenn die Volksschule ihren Schikurs auf der Berger Alm machen würde. GV Ribis schlägt vor, dass diesbezüglich ein Gespräch mit der Direktorin erfolgen soll.

Ein weiteres Kriterium dafür, dass die Zusammenarbeit heuer funktioniert, ist, dass die Wintersportler und Wintersportlerinnen durch ihre Bekleidung als solche erkennbar sind, damit keine Streitigkeiten zwischen dem Buslenker bzw. der Buslenkerin und den Gästen existieren.

Mit Postwurf und Whats-app soll die Regelung der Bevölkerung mitgeteilt werden.

Einige Gemeinderäte und Gemeinderätinnen sind der Meinung, dass die Regelung mit dem VVT ohne die Einbeziehung der Schule wenig Sinn macht.

### **Beschluss:**

Der Vertrag mit dem VVT für die die Wintersaison wird lt. Angebot für 120 Tage um € 3.000,00 für das Gemeindegebiet Ellbögen bis zur Berger Alm beschlossen.

Abstimmungsergebnis:       mehrheitlich angenommen

9 JA-Stimmen: Bgm.-Stv. Andreas Gschirr, Ersatzmitglied Franz Deutsch, Ersatzmitglied Lukas Tanzer, GR Karl Volgger, GV Reinhard Ribis, GV Peter Hölzl, GR<sup>in</sup> Julia Bleicher, GR<sup>in</sup> Renate Miller, GR Simon Weihrauter

4 NEIN-Stimmen:

Bgm. Walter Kiechl, Ersatzmitglied Armin Huber, Ersatzmitglied Julian Thurnbichler, GR Christoph Völlenklee

## **4. Beschlussfassung Friedhofsverordnung**

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Die bestehende Verordnung der Gemeinde Ellbögen ist aus den 60er Jahren und daher sollte diese erneuert werden. Bgm.-Stv. Gschirr,

GR<sup>in</sup> Renate Miller und Ersatzmitglied Maria Tanzer haben lt. der aktuellen Musterverordnung, die das Land Tirol zur Verfügung gestellt hat, einen für Ellbögen passenden Entwurf erarbeitet. Dieser wurde an das Land Tirol zur Vorprüfung übermittelt und wurde mit kleinen Änderungen bestätigt.

## **Beschluss:**

### **Friedhofsordnung der Gemeinde Ellbögen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellbögen hat aufgrund des § 33 Abs. 6 des Gemeindegeldgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom 21.11.2024 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

- (1) Der Pfarrfriedhof St. Peter befindet sich im Eigentum der Gemeinde Ellbögen.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

##### **§ 2**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
  - a) in der Gemeinde Ellbögen verstorben sind,
  - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

#### **II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften**

##### **§ 3**

- (1) Der Friedhof ist ganztäglich geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
  - a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2024, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,

- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
  - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
  - d) das Sammeln von Spenden und
  - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

#### § 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

### III. Einteilung von Grabstätten

#### § 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
- a) Einzelgräber,
  - b) Urnenerdgräber,
  - c) Urnennischen,

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht, bzw. zwei Grabplätze bei Tieferlegungen.

(3) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

#### § 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Einzelgräbern, Urnenerdgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- |                 |              |               |                  |
|-----------------|--------------|---------------|------------------|
| a) Einzelgrab   | Länge 200 cm | Breite 100 cm | Höhe max. 200 cm |
| c) Urnenerdgrab | Länge 200 cm | Breite 100 cm | Höhe max. 200 cm |

### IV. Benützungsrechte an Grabstätten

#### § 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

### **§ 8**

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

### **§ 9**

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr jeweils für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufen des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten sowie an der Bekanntmachungstafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde bekannt zu machen.

### **§ 10**

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

### **§ 11**

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
- c) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 12**

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

### **§ 13**

Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

#### **§ 14**

(1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

- |                 |                |               |
|-----------------|----------------|---------------|
| a) Einzelgrab   | Länge ..100 cm | Breite 100 cm |
| b) Urnenerdgrab | Länge ..100 cm | Breite 100 cm |

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

### **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

#### **§ 15**

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Säрге und Urnen 10 Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benutzungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

#### **§ 16**

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Wunsch einer Doppelbelegung durch Tieferlegungen 220 cm zu betragen

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen. Wird eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

### **VII. Strafbestimmungen**

#### **§ 17**

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs.2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

#### **§ 19**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsordnung vom 06.06.1967 außer Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **5. Beschlussfassung Verordnung Waldumlage**

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt.

### **Beschluss:**

## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 21.11.2024 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2024, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

### **§ 1**

#### **Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Ellbögen erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024, festgelegten Hektarsätze fest.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 6. Beschluss über Gemeindesteuern, -gebühren und -abgaben 2025

### Beschluss:

Abgabenart	Gemeinderats- beschluss	Kundmachung von bis	Prozentsatz, Betrag (inkl. allfälliger Ust.)
Grundsteuer A			500 v. H. d. Messbetrages
Grundsteuer B			500 v. H. d. Messbetrages
Breitband Anschlussgebühr			150,00 Euro/Haushalt
Hundesteuer			Hundemarke: 4 Euro 1. Hund/Jahr: 40 Euro 2. Hund/Jahr: 60 Euro Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen gem. Hundesteuerverordnung
<b>Erschließungsbeitrag nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungs- abgabengesetz,</b>	<b>16.11.2023</b>		<b>2,0 v.H.</b> des nach nebenstehender VO für die Gemeinde Ellbögen festgesetzten Erschließungskostenfaktors in Höhe von <b>211 Euro</b> ergibt <b>4,22</b> Euro je <b>Bemessungsgrundlage</b>
Parkabgabe	25.01.2022		Bis 2 Stunden 2 Euro Bis 6 Stunden (1/2 Tag) 3 Euro Bis 12 Stunden (1 Tag) 4 Euro Bis 24 Stunden (2 Tage) 5 Euro Bis 36 Stunden (3 Tage) 6 Euro Bis 48 Stunden (4 Tage) 7 Euro Bis 60 Stunden (5 Tage) 8 Euro Bis 72 Stunden (6 Tage) 9 Euro Bis 84 Stunden (7 Tage) 10 Euro Bis 96 Stunden (8 Tage) 11 Euro Bis 108 Stunden (9 Tage) 12 Euro Bis 120 Stunden (10 Tage) 13 Euro
<b>Abgabenart</b>	<b>Gemeinderats- beschluss</b>	<b>Kundmachung von bis</b>	<b>Prozentsatz, Betrag (inkl. allfälliger Ust.)</b>

Freizeitwohnsitzabgabe	9.11.2022	10.11.22 – 25.11.22	<p>bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 197,50 Euro</p> <p>von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 395,00 Euro,</p> <p>von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 575,00 Euro,</p> <p>von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 820,00 Euro,</p> <p>von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.145,00 Euro,</p> <p>von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.475,00 Euro,</p> <p>von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.795,00 Euro fest.</p>
Leerstandsabgabe	09.11.2022	10.11.22 – 25.11.22	<p>bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 17,50 Euro,</p> <p>von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 35,00 Euro,</p> <p>von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 50,00 Euro,</p> <p>von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 72,50 Euro,</p> <p>von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 97,50 Euro,</p> <p>von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 125,00 Euro,</p> <p>von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 152,50 Euro fest.</p>
Wasserbenützungsgebühr	<b>16.11.2023</b>		<p>Zählermiete 9 Euro</p> <p>1,17 Euro/m<sup>3</sup> Wasserverbrauch mind. 100 m<sup>3</sup> Ableseperiode 23/24</p>
Wasseranschlussgebühr	<b>16.11.2023</b>		<p>1 Euro/m<sup>3</sup> d. BM mind. 1.200 Euro Pauschale</p> <p>Unverbaute Grundstücke 600 Euro</p>

Kanalbenutzungsgebühr	<b>16.11.2023</b>		2,60 Euro/m <sup>3</sup> Wasserverbrauch mind. 100 m <sup>3</sup> ab Ableseperiode 23/24 ohne Wasserzähler: 1. Person Betrag für 100 m <sup>3</sup> (260 Euro) Jede weitere Person 60 m <sup>3</sup>
Kanalanschlussgebühr	<b>21.11.2024</b>		ABA IBK 6,53 Euro je m <sup>3</sup> umb. Raum mind. 1.600 Euro
Oberflächenkanal			3,20 Euro/m <sup>2</sup> verbaute und befestigten Grundfläche als Bemessungsgrundlage
<b>Abgabenart</b>	<b>Gemeinderats- beschluss</b>	<b>Kundmachung von-bis</b>	<b>Prozentsatz, Betrag (inkl. allfälliger Ust.)</b>
<b>Waldumlage</b>	<b>21.11.2024</b>		Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom <b>17. September 2024, VBl. Tirol Nr. 93/2024</b> , festgelegten Hektarsätze
Abfallgebühren	<b>07.03.2024</b>		Je Mehrpersonenhaushalt 45 Euro/Jahr Je Zweipersonenhaushalt 40 Euro/Jahr Je Einzelpersonenhaushalt 20 Euro/Jahr Je Gewerbebetrieb 40 Euro/Jahr Je Zweitwohnsitz 40 Euro/Jahr Biosäcke/Rolle 10 Euro Müllsackgebühr 4,50 Euro/Sack Biomüllkübel: 9 Euro/Kübel Mindestabnahmemengen: Restmüll: Ab Dreipersonen HH 10 Säcke/Jahr Zweitwohnsitz 10 Säcke/Jahr Ein und Zweipersonenhaushalt 5 Säcke/Jahr Gewerbebetrieb 10 Säcke/Jahr Biomüll (außer Eigenkompostierer): Einzelpersonenhaushalt 1 Rolle Zweipersonenhaushalt 2 Rollen Mehrpersonenhaushalt 3 Rollen Sperrmüll: 350 Euro/Tonne Bauschutt: Bauschuttkübel 20 Liter 3 Euro Mörtelkasten 60 Liter 9 Euro Schubkarren 90 Liter 13,50 Euro Altreifen: PKW-Reifen ohne Felge 6 Euro PKW-Reifen mit Felge 10,00 Euro Motorrat- und Mopedreifen 5 Euro

			Vorderrad Traktor: 15,00 Euro Hinterrad Traktor: 39,00 Euro Gelbe Säcke: Nach Verbrauch des Kontingents pro Rolle gelbe Säcke 2 Euro Bürgerkarte bei Verlust, Beschädigung, Zweitausstellung u. dgl.: 10 Euro
<b>Abgabenart</b>	<b>Gemeinderats- beschluss</b>	<b>Kundmachung von-bis</b>	<b>Prozentsatz, Betrag (inkl. allfälliger Ust.)</b>
Friedhofsbenützungsgebühren			Laufende Gebühr/Jahr 12 Euro je Grab und je Urnennische Erstbelegung Urnengrab 150 Euro zuzüglich Kosten für Platte und Laterne Erstbelegung Grab 72,70 Euro
Kommunalsteuer			1.000 v.H.d. Messbetrages = 3. V. H. d. Lohnsumme
Kindergartentaxi	11.08.2022		Selbstbehalt einfach Fahrt 20 Euro/Monat Selbstbehalt Hin- u. Rückfahrt 40 Euro/Monat
Breitbandanschlussgebühr			150,00 Euro/Anschluss
Kehrbuch			1,80 Euro
Kopien			A4 0,20 Euro A3 0,40 Euro A4 Vereine 0,07 Euro A3 Vereine 0,14 Euro Kopie Postwurfsendung für Vereine 35 Euro mit Papier Kopie für Postwurfsendung Vereine 25 Euro ohne Papier (derzeit 496 Stk)
Dorfbücher			Einzelpreis 20,00 Euro Set bestehend aus 2 Büchern 38,00 Euro Set bestehend aus 3 Büchern 56 Euro

Blau Barbezahlung in Bar über Handkasse

## Tarife Kinderbetreuungseinrichtungen

GRS 23.03.2023  
wirksam ab 01.09.2023

### Beiträge pro Monat für das Kindergartenjahr (parallel zum Schuljahr – 10x im Jahr)

Zeiten	Kinderkrippe 1 – 3 Jährige	Alle Kinder, die bis zum 1. September das 3. Lebensjahr vollendet haben		Alle Kinder, die bis zum 1. September das 4. Lebensjahr vollendet haben	Alle Kinder, die bis zum 1. September das 5. Lebensjah r vollendet haben	Schulkinder	Anmerkunge n
		5 Tage in der Woche	3 Tage in der Woche				
<b>07:00 – 13:00 Grundtarif</b>	€ 90,- Kind/Monat – 2 Tage/Woche € 135,- Kind/Monat – 3 Tage/Woche € 180,- Kind/Monat – 4 Tage/Woche € 225,- Kind/Monat – 5 Tage/Woche	€ 90,-	€ 55,-	€ 45,-	-		Anmeldung für das Kindergarten- jahr
<b>13:00 – 14:00 bzw. Schulende bis 14:00</b>	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,- (Schulende bis 14:00)	Wochentag muss fixiert werden
<b>07:00 – 08:00 für Schulkinder</b>						Ein Tag pro Woche kostet im Monat € 10,-	Wochentag muss fixiert werden
<b>Mittagessen</b>	€ 5,-	€ 5,-				€ 5,50	

**Ferienregelung**

Die Kinderkrippe, der Kindergarten und die Betreuung für die Schulkinder öffnet in den Ferien im gleichen Umfang wie während des Kindergartenjahres (für die Schulkinder bereits in der Früh). In der ersten Woche in den Weihnachtsferien und in den letzten beiden Wochen in den Sommerferien bleiben die Einrichtungen geschlossen.

Zeiten	Beitrag pro Tag in den Ferien während des Kindergarten- und Schuljahres		Beitrag pro Tag in den Sommerferien	Anmerkungen
	Krippen- und Kindergartenkinder	Schulkinder		
07:00 – 13:00	€ 5,-	€ 12,-	€ 12,-	für Kinderkrippen- Kindergarten- und Schulkinder
07:00 – 14:00	€ 7,-	€ 15,-	€ 15,-	

- Von September bis Juni werden die Kinderkrippenkinder auch in den Ferien in der Krippe betreut. Im Sommer ist eine Zusammenführung mit den Kindergartenkindern möglich.
- Die Ferienanmeldung erfolgt für die Herbst- und Weihnachtsferien im September, für die Semester- und Osterferien im Jänner und für die Sommerferien im April.

**Allgemeine Anmerkungen:**

- Für alle Betreuungszeiträume muss eine Mindestanzahl von 5 Kindern erreicht werden. Wir behalten uns vor, Einrichtungen bzw. Gruppen zusammenzuführen.
- Die Kosten beziehen sich auf die Anmeldung und werden, auch wenn sie nicht konsumiert wurden, berechnet.
- Wenn drei Kinder einer Familie die Kinderkrippe oder/und den Kindergarten gleichzeitig besuchen, kann der dritte Grundtarif um 50% reduziert werden.
- Wenn Kinder länger als bis 13.00 Uhr in der Einrichtung bleiben, müssen sie ein Mittagessen konsumieren.
- Die Abrechnung für Kindergarten- und Schulkinder erfolgt vierteljährlich, die Kinderkrippe wird weiterhin alle 2 Monate abgerechnet.

An der Amtstafel kundgemacht am: 17.11.2023  
 Von der Amtstafel abgenommen am: 04.12.2023

Der Bürgermeister  
 Kiechl Walter MSc

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In diesem Zusammenhang informiert Bgm.-Stv. Gschirr über die Kostensteigerung der Firma VP Friedhofsdienst, die die Graböffnungen durchführt um 10 % ab 01.01.2025.

**7. Beschluss Mietvertrag Friseurgeschäft St. Peter – Amtsgebäude**

Bgm. Kiechl informiert über das Ansuchen.

**Beschluss:**

Der Mietvertrag für das Friseurgeschäft in St. Peter wird um ein Jahr bis 31.12.2025 verlängert, der Mietzins wird indexangepasst und bleibt ansonsten gleich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **8. Beschluss Mietvertrag Elektrofirma – Bauhof**

Bgm. Kiechl informiert über den Sachverhalt anhand der angefertigten Plangrundlage beim Bauhof. Er erklärt, dass die Garagenboxen bei der Gemeinde verbleiben, so wie auch das Damen-WC, das zum Lager für die Wasserzähler umgebaut wird. Herr Tanzer wird eine neue Teeküche einbauen, die von den Gemeindearbeitern auch mitgenutzt werden kann. Der Eingangsbereich und der Gang werden ebenfalls gemeinsam genützt. Das Büro beim Eingang und der nächste Raum sowie das große Lager im hinteren Bereich des Bauhofes wird von der Firma LUKSTA allein genützt. Ein Stromsubzähler wird noch eingebaut. In der Miete ist Wasser und Kanal schon enthalten. GV Hölzl ist der Meinung, dass es bei der gemeinsamen Nutzung, zumindest des Parkplatzes, Probleme geben wird. Der anwesende Lukas Tanzer nimmt dazu Stellung. Durch seine Firma wird es kein Dauerparken geben, sondern es wird nur geparkt, wenn der Mitarbeiter vor Ort ist. Der Firmensitz bleibt weiterhin in Hennenboden, aber die Räumlichkeiten des Bauhofes werden als Büro und Lager verwendet. GV Hölzl teilt mit, dass er mit der Firma LUKSTA bei der Baustelle Figur gut zusammengearbeitet hat. Lukas Tanzer macht auf einen losen Kanaldeckel beim Bauhofvorplatz aufmerksam, der getauscht werden sollte. Herr Tanzer bestätigt, dass immer jemand vor Ort sein wird, um wegzufahren. Die Zufahrt zur Tankstelle bleibt für die Gemeindemitarbeiter und die Feuerwehrt gewährleistet

#### **Beschluss:**

Der Mietvertrag mit der Firma Luksta wird auf 5 Jahre zu einem monatlichen Mietzins von € 200,00 netto abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Befangen: Ersatzmitglied Lukas Tanzer)

### **9. Bankomat**

Bgm. Kiechl berichtet, dass mit Ende 2024 der Vertrag mit der Raiffeisenkasse über den Bankomaten wieder ausläuft. Der für die Abwicklung zuständige Mitarbeiter war leider in den letzten zwei Wochen auf Urlaub, sodass man nicht klären konnte, ob die größere Instandsetzung, die eine weitere Betreuung des Bankomaten, unrentabel machen würde, bereits im Jahr 2025 stattfinden wird. Wenn möglich möchte die Gemeinde den Bestandsvertrag zu unveränderten Bedingungen um ein weiteres Jahr verlängern.

#### **Beschluss:**

Die Verlängerung des Bestandvertrages zu unveränderten Bedingungen wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## 10. Besprechung Voranschlag 2025

Bgm. Kiechl informiert über die Themen, die er in den Voranschlag 2025 aufnehmen will:

- LWL-Projekt „Walzn – Walznsiedlung – Krölln“
- L 38 „Figur“
- WVA „Walz – Gasser“
- Oberellbögener Weg
- „Tschak“- Weg
- TLF – Feuerwehr
- Bildungscampus, Sportplatz, Bibliothek
- Gemeindefahrzeug neu
- Heizungsanlage Feuerwehrhaus – über Kem – Frau Hackhofer
- Projektfertigstellung „Mangge“

In diesem Zusammenhang teilt GV Hölzl mit, dass sich die Kosten und damit auch der Gemeindeanteil für die Baustelle der L 38 im Bereich Figur erhöhen werden. Diese Kosten kann man für das nächste Jahr schätzen.

Weitere bereits bekannt Vorschläge für die Aufnahme sind Asphaltierungen im ganzen Gemeindegebiet und möglicherweise die Sanierung eines Risses in Hennenboden, wenn sich herausstellt, dass sich dieser auf der Gemeindestraße befindet, lt. GV Hölzl, sowie die Erneuerung des Parkautomaten beim Parkplatz Hinterlarcher lt. GR Völlenklee.

Bgm.-Stv. Gschirr wird seine Vorschläge noch nachreichen.

## 11. Tierzuchtförderung

### **Beschluss:**

Es wird beschlossen, den im Voranschlag 2024 vorgesehenen Betrag in Höhe von € 10.000,00 abzüglich der Kosten für die AMA Ohrmarken (lt. GR –Beschluss vom 27.06.2024) in der Höhe lt. Rechnungslegung der AMA, der Subvention für den Schafverein in Höhe von € 503,00 (GRS), sowie bei Bedarf der Tierzuchtförderung für Eber in Höhe von € 109,00 auf alle deckungsfähigen Rinder über 2 Jahre nach dem Ergebnis der letzten Viehzählung aufzuteilen und auszubezahlen. Weiters sind deckungsfähige Stuten mit zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **12. Subventionen:**

### **12.1. Schützengilde**

#### **Beschluss:**

Die jährliche budgetierte Subvention für die Schützengilde in der Höhe von € 1.000,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Bgm.-Stv. Gschirr teilt mit, dass die Schützengilde der einzige Verein ist, der in einem Gemeindegebäude untergebracht ist und die Betriebskosten selbst zahlen muss. Bgm. Kiechl verspricht, dass er das genau eruieren wird. Er überlegt, ob ein Subzähler für Strom bereits eingebaut ist, damit diese Kosten für die elektrische Anlage weiterverrechnet werden kann. Das wird ebenfalls noch geklärt.

### **12.2. Hinterlocher Mühle**

Bgm. Kiechl berichtet über die Subvention der Hinterlocher Mühle. Im Voranschlag wurden heuer € 500,00 vorgesehen. Es wird jedoch darum gebeten, dass € 1.500,00 ausbezahlt werden und nächste Jahr wieder € 1.500,00 in den Voranschlag aufgenommen werden.

#### **Beschluss:**

Die jährliche budgetierte Subvention Mühlinteressentschaft Hinterlocher Mühle in der Höhe von € 500,00 lt. Voranschlag plus 1.000,00, also insgesamt € 1.500,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Befangen: GV Reinhard Ribis)

### **12.3. Kirchenchor Ellbögen**

#### **Beschluss:**

Die jährliche budgetierte Subvention für den Kirchenchor Ellbögen in der Höhe von € 800,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **12.4. Musikkapelle Ellbögen**

#### **Beschluss:**

Die jährliche budgetierte Subvention für die Musikkapelle Ellbögen in der Höhe von € 5.500,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **12.5. Alpenverein Matrei am Brenner**

#### **Beschluss:**

Die jährliche budgetierte Subvention für den Alpenverein Matrei am Brenner in der Höhe von € 150,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **12.6. Bienenzuchtverein Matrei und Umgebung**

#### **Beschluss:**

Die jährliche budgetierte Subvention für den Bienenzuchtverein Matrei am Brenner in der Höhe von € 150,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **12.7. Besprechung Sondersubvention Musikkapelle 2025**

Bgm. Kiechl bringt das Schreiben der Musikkapelle Ellbögen zur Kenntnis.

Ersatzmitglied Armin Huber teilt mit, dass für die Kinder Instrumente besorgt werden müssen.

Für eine Klasse sind das ca. € 17.000,00. Das sind teilweise gebrauchte und teilweise neue Instrumente. Viele Instrumente müssen kindgerecht angeschafft werden. Eine Kinderklarinette kostet zB € 1.200,00. Es werden 17 Klarinetten benötigt. Von den Eltern wird eine Miete eingehoben, das ist aber nur ein kleiner Betrag und dient lediglich dazu, dass die Kinder einen guten Umgang mit den Instrumenten pflegen. Ersatzmitglied Huber und GR<sup>in</sup> Bleicher erklären den Anwesenden, wie die Musikklasse funktioniert.

Es wird vorgeschlagen und auch zustimmend zur Kenntnis gebracht, dass € 3.000,00 seitens der Gemeinde als Sondersubvention im nächsten Jahr gewährt werden.

Eine Indexierung der Subventionen wird abgelehnt.

### **12.8. Besprechung Sondersubvention Feuerwehr 2025**

Bgm. Kiechl berichtet über den Sachverhalt. Für Feste wurde immer eine Subvention in der Höhe von € 5.000,00 gewährt. Nächstes Jahr richtet die Feuerwehr ein Fest aus.

Das Zelt kommt zum Pavillon, der Bewerbsplatz und der Parkplatz werden beim „Schandl“ sein.

Der Platz zwischen Amtsgebäude und neuem Bildungscampus ist besser geeignet, da er eben und asphaltiert ist. Das Zeltmaß geht sich aus, beim „Schandl“ wird zusätzlich eine Dixi-Toilette aufgestellt.

Bgm. Kiechl berichtet, dass im Jahr 2026 dann die Schützenkompanie ein großes Fest ausrichtet.

Weiters berichtet Bgm. Kiechl, dass das Tanklöschfahrzeug bereits besichtigt wurde. Das war sozusagen eine Rohbaubesprechung. Am 18.02.2025 wird das Fahrzeug geliefert geliefert, am 11.02.2025 wird das Fahrzeug vom Feuerwehrverband abgenommen. GV Hölzl weist auf die meistens gegebene Gewichtsproblematik hin. Der anwesende Feuerwehrkommandant gibt bekannt, dass darauf geachtet wurde und es daher keine Probleme geben wird. Bgm. Kiechl dankt Herrn Tanzer für sein Erscheinen und die Ausführungen.

Bgm. Kiechl teilt mit, dass zwischen der Ausschreibung der Sitzung und heute das Subventionsansuchen des Berglervereins eingetroffen ist, daher bittet Bgm. Kiechl, dass dieser Punkt heute noch zur Tagesordnung aufgenommen wird.

**Beschluss:**

Das Ansuchen des Berglervereins wird als TOP 12.9 zur Tagesordnung genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12.9. Berglerverein**

**Beschluss:**

Die jährliche budgetierte Subvention für den Berglerverein in der Höhe von € 600,00 wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**13. GGA Eilbögen**

**13.1. Subvention Schafzuchtverein**

**Beschluss:**

Die Subvention in der Höhe von € 4.000,00 für die Behirtung wird für den Schafzuchtverein gewährt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **13.2. Almpachtvertrag**

GV Ribis berichtet über die Gespräche bezüglich der Verlängerung des Almpachtvertrages. Der neue Vertrag beginnt mit 01.01.2026 und wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Die bestehenden Pächter würden den Vertrag gerne verlängern und die Alm auch über die Wintermonate pachten. Dafür wird eine erhöhte Pacht von insgesamt € 2.500,00 angeboten. Zurecht wird festgestellt, dass der Pächter dann auch ab Herbst 2025 die Profeglalm um € 1.500,00 zur Pacht erhält.

#### **Beschluss:**

Der Almpachtvertrag wird ab 01.01.2026 auf die Dauer von 5 Jahren zu einem jährlichen Pachtzins von € 2.500,00 abgeschlossen. Wobei mit den Pächtern noch eine Vereinbarung über den Herbst/Winter 2025 zu treffen ist.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **13.3. Bericht des Substanzverwalters**

Substanzverwalter Ribis berichtet, dass am 20.12.2024 der heurige Termin für das Christbaumholen festgelegt wurde. Es wird dazu ein Rundschreiben ergehen. Auch der Schibus und schöne Feiertagswünsche werden auf diesem Rundschreiben Platz finden.

### **14. Beschlussfassung Stromtarif KW Viggabach**

Bgm. Kiechl berichtet über den Sacherhalt. Es wurden drei Angebote eingeholt, nämlich von der Tiwag, der Firma Gutmann und der Firma VKW, mit der die Gemeinde derzeit vertraglich verbunden ist. Die Tiwag bietet den aktuellen Spotpreis abzüglich einer Bearbeitungsgebühr an, das sind im nächsten Jahr ca. 6 Cent. Die Firma Gutmann bietet 7,9 Cent an. Die Firma VKW bietet derzeit 9,2 Cent an, wobei am Markt noch eine Steigerung erwartet wird, die abgewartet werden sollte.

#### **Beschluss:**

Es wird der Abschluss mit dem Bestbieter, illwerke vkw AG, beschlossen. Der aktuelle Tagesabschluss wird noch variabel gehalten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **15. Information Aufstockung der Mittelschule Matri am Brenner**

Bgm. Kiechl berichtet über den geplanten Zubau der Mittelschule Matrei am Brenner. Es wird ein Stockwerk aufgebaut. Dazu muss aber auch ein neues Lärmschutzkonzept erarbeitet werden. Richtig schwierig zu lösen sei der bestehende Brandschutz, hier müsse mindestens eine Million Euro in die Hand genommen werden. Derzeit ist die Schule noch nicht barrierefrei.

Das Projekt kostet ca. 6 Mio. Euro, wobei ca. 3 Mio. Euro vom Land Tirol kommen und die restlichen 3 Mio. Euro die Mitgliedsgemeinden (Matrei, Navis und Ellbögen) finanzieren werden müssen.

Bgm.-Stv. Gschirr erkundigt sich, ob mit dem Zubau auch das Auslangen gefunden wird, wenn die Gemeinde Patsch in den Schulbetrieb einsteigt. Bgm. Kiechl erklärt, dass dies berücksichtigt ist.

## **16. Information Gemeindezentrum**

Bgm. Kiechl berichtet, dass für eine Mitfinanzierung des Landes unbedingt die Dorferneuerung mit ins Boot geholt werden muss. Daher hat der Gestaltungsbeirat in der Gemeinde Ellbögen getagt. Die Beteiligten haben sich den Entwurf des Gemeindezentrums angesehen. Die Leiterin Frau DI Diana Ortner war ebenfalls anwesend. Dabei wurde zusammengefasst festgestellt, dass die Durchführung eines Architekturwettbewerbs obligatorisch ist.

Die Kosten für einen Wettbewerb belaufen sich auf ca. € 50.000,00. Die Kosten werden zwischen der Gemeinde und der Dorferneuerung aufgeteilt. Der Wettbewerb sollte im Budget 2025 Platz finden.

## **17. Bericht der Ausschüsse**

### Bildungscampus:

Bgm. Kiechl informiert, dass beim Bildungscampus noch nicht alle Werke schlussabgerechnet sind. Die Firma Grasberger hat trotz einiger Aufforderungen noch nicht schlussabgerechnet. Die Firma Regelwerk darf noch nicht schlussabrechnen, da noch nicht alles einwandfrei funktioniert. Die Architekten fasch&fuchs haben eine Schlussrechnung über € 370.000,00 gestellt. Seitens des dortigen Anwalts wurde ein Schreiben geschickt, auch unsererseits wurde durch unseren Vertreter Dr. Gast eine Gegenforderung von € 93.000,00 geltend gemacht.

### Überprüfungsausschuss:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet, dass am 14.10.2024 in Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses sowie der Kassenverwalterin, Frau Judith Kofler, und der Verwalterin der Handkasse, Frau Anna-Maria Schaiter, die Kassenprüfung durchgeführt wurde. Dabei wurden folgende Kassenbestände aufgenommen:

<b>KASSENBESTANDSAUFNAHME:</b>	<b>Beträge in EUR</b>
Bargeld	
Guthaben bei der Raiffeisenbank, Kto.Nr. 1.220.045 lt. Auszug Nr. 2024/198 vom 11.10.2024	73.104,49
Kautionsparbuch Bank RLB Kto.Nr. 44.064.160 zum 14.10.2024 Verwendungszweck Wohnung Widum	3.013,39
Kautionsparbuch Bank RLB Kto.Nr. 44.080.794 zum 14.10.2024 Verwendungszweck Wohnung Feuerwehrhaus	3.002,06
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 31.032.220 zum 14.10.2024 Verwendungszweck Sozialfonds	11.501,68
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 31.040.371 zum 14.10.2024 Verwendungszweck Kraftwerk Viggat aufgelöst GRS 26.09.24	0,00
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 44.081.156 zum 14.10.2024 Verwendungszweck „Ausbau Walzn-Figur“ aufgelöst GRS 27.06.24	0,00
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 44.080.828 zum 14.10.2024 Verwendungszweck TLF FFE	40.027,50
Zahlungsmittelreserve für zweckgebundene Haushaltsrücklage Bank RLB Kto.Nr. 44.049.278 zum 14.10.2024 Verwendungszweck TLF FFE	40.000,00
<b>Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)</b>	<b>170.649,12</b>
<b>Stand liquide Mittel lt. Finanzierungshaushalt zum 14.10.2024</b> lt. Buchungsabschluss Oktober 2024 (312 – 521) vom 14.10.2024	<b>170.649,12</b>
<b>Einnahmen 2025</b>	
<b>Ausgaben 2025</b>	
<b>Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)*</b>	<b>170.649,12</b>
<b>KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS</b>	<b>0,00</b>

<b>GELDVERWALTUNGSSTELLE:</b>	<b>Beträge in EUR</b>
Bargeld	417,80
<b>Vorhandener tatsächlicher Kassenbestand (Kassen-Ist-Bestand)</b>	<b>417,80</b>
Barvorlage Hauptkasse (Wechselgeld)	300,00
Einzahlungen laut Aufzeichnungen	17,80
<b>Buchmäßiger Kassenbestand (Kassen-Soll-Bestand)</b>	<b>417,80</b>
<b>KASSENFEHLBETRAG/-ÜBERSCHUSS</b>	<b>0,00</b>

Zu der Kassenprüfung werden folgende Anmerkungen getroffen

- Die Einnahmen der PV-Anlage waren sehr gering, lediglich jeweils € 800,00 im Juli und August
- Bei den Stromrechnungen war wenig Unterschied zwischen Sommer und Winter und auch keine Kostenreduktion festzustellen.
- Die Körperschaftssteuerabrechnung vom Kraftwerk Falkesanerbach und vom Kraftwerk Viggat erfolgte in Einem und sollte zukünftig getrennt werden

- Es wurde für den Bereich der L 38 Hennenboden eine Variantenstudie mit Gehsteig in Auftrag gegeben. Davon wurde mit einer ersten Teilrechnung ein Planungskostenanteil von der Gemeinde verlangt. Bgm. Kiechl teilt mit, dass die weitere Ausführung derzeit eingestellt ist.
- Weiters ist eine Schadensrechnung der Firma Fröschl betreffend den Bildungscampus eingelangt. Bgm. Kiechl erklärt, dass derzeit über die Tiroler Versicherung die Schadensrechnung auf Grund der Bauwesenversicherung eingereicht wurde.

Die nächste Überprüfung findet am 16.12.2024 statt.

#### Verkehrsausschuss:

GR Völlenklee berichtet, dass die Parkautomaten getauscht werden müssen. Außerdem muss man sich Gedanken darüber machen, ob die park App oder das Zahlen mit Karte eine Option wäre.

### **18. Genehmigung der Niederschrift vom 26.09.2024**

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift vom 26.09.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Beschluss:**

Der Ausschluss der Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt Personalangelegenheiten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **19. Personalangelegenheiten:**

#### **19.1. Richtigstellung Stundenausmaß Kindergartenpädagogin**

#### **Beschluss:**

Das Stundenausmaß der Kindergartenpädagogin wird richtiggestellt.

#### **19.2. Leistungszulage Amtsleitung**

#### **Beschluss:**

Die Leistungszulage für die Amtsleiterin wird ein weiteres Jahr im bisherigen Ausmaß gewährt.

## **20. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

Bgm. Kiechl informiert darüber, dass über das Regio-Wipptal eine Veranstaltung betreffend Leerstand am kommenden Montag im Gemeindesaal Ellbögen stattfindet.

Weiters bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass Herr Gerhard Eller seine Funktionen (Ersatz-GR und Ausschuss) bei der Gemeinde zurücklegt.

GV Hölzl informiert, dass ab kommenden Mittwoch bei der Baustelle der L 38, Bereich Figur die Asphaltierungsarbeiten beginnen.

Bgm.-Stv. Gschirr informiert, dass eine neue Anschlagtafel beim Dorfplatz installiert wurde. Vereine oder private Personen können hier Ankündigungen hinterlassen. Der Schlüssel ist im Gemeindeamt hinterlegt. Weiters zeigt Bgm.-Stv. Gschirr anhand eines Musters, dass er 10 Stehtische für den Gemeindesaal bestellen möchte.

Bgm.-Stv. Gschirr fährt fort, dass an einer Verkehrsverhandlung teilgenommen hat. Dabei ist es um eine Senkung der maximal erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Bereich zwischen Patsch und Ellbögen gegangen. Bgm.-Stv. Gschirr selbst befürwortet die Senkung nicht, da es der einzige Bereich ist, wo ein Überholmanöver möglich ist. Es wird dort eine Verkehrsmessung stattfinden.

Die Bushaltestelle Patsch Ruggschrein ist in einem schlechten Zustand. Es soll ein Schreiben, gerichtet an Herrn Andreas Felderer, ergehen.

Bgm.-Stv. Gschirr berichtet, dass im Bereich Hennenboden unterhalb der Liegenschaft „Karamat“ auf der Landesstraße bereits zwei Unfälle ereignet haben, da durch die gewachsenen Bäume die Sicht nicht mehr gegeben ist und die Stelle zudem schmal ist. Bgm.-Stv. Gschirr hat in diesem Zusammenhang bereits mit dem Grundstückseigentümer gesprochen und angefragt, ob zwei Reihen Bäume gefällt werden können. Dieser hat auf diese Frage nicht negativ reagiert. Bgm.-Stv. Gschirr berichtet bei einer späteren Gemeinderatssitzung.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Bereich Patsch – Zollerweg die Durchfahrt verboten ist. In Patsch beim Wendeplatz werden fixe Hütten mit Containern aufgestellt, damit die Kontrolleure einen Unterstand haben. Es wird um eine Beteiligung seitens der Gemeinde Ellbögen ersucht, entweder mit Arbeit (Hilfe bei Fundament) oder finanzieller Beteiligung.

Außerdem wird seitens Bgm.-Stv. Gschirr mitgeteilt, dass das Widum im Kellerbereich sehr feucht ist, was saniert werden muss.

Weiters fährt er fort, dass sich an der Orteinfahrt kein Ortsschild mehr befindet. Für die Errichtung und Ausgestaltung werden momentan Ideen gesammelt.

Schlussendlich teilt er mit, dass am 1.12.2024 der Adventsmarkt in Ellbögen sein wird und bittet um rege Teilnahme.

GR<sup>in</sup> Bleicher reklamiert, dass es nicht erträglich ist, dass man 20 Minuten von Tarzens nach Oberellbögen braucht. Die elektronische Tafel muss unbedingt im Bereich der L 38 und nicht erst beim Recyclinghof stehen. Für Tafeln im Bereich der L 38 ist eine Genehmigung erforderlich.

Bgm. Kiechl teilt mit, dass dies die letzte Gemeinderatssitzung im Jahr 2024 ist und wünscht allen schöne Feiertage.

Gem. § 115 Abs. 2 § 124 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindegewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister

Gemeinderat

Gemeinderat

---

Die Schriftführerin:

---